



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Amt für Vermessung und Geomatik
Rue Joseph-Piller 13, 1701 Freiburg

Service du cadastre et de la géomatique SCG
Amt für Vermessung und Geomatik VGA

Rue Joseph-Piller 13, 1701 Freiburg

T +41 26 305 35 56
www.fr.ch/vga

—
Unser Zeichen: DUR/daf/bau
Telefon: +41 26 305 35 56
E-Mail: scg@fr.ch

Freiburg, Dezember 2016

Mitteilung des Amts für Vermessung und Geomatik (VGA)

Information bezüglich der Nachführungspflicht der AV für Gebäude

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach den gesetzlichen Bestimmungen über die amtliche Vermessung (AV), vor allem Artikel 22 der Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV) und die Artikel 86 ff. des Gesetzes über die amtliche Vermessung (AVG), müssen nach Bauabschluss die Gebäude von einem amtlichen Geometer aufgenommen und in den Vermessungs- und Grundbuchdokumenten nachgeführt werden.

Ihr mit der Baubewilligung beantragter Neubau beziehungsweise die Gebäudevergrösserung, die Gebäudeänderung oder der Gebäudeabbruch erfordert eine Nachführung des Plans für das Grundbuch und dessen Beschrieb.

Handelt es sich um ein Baugesuch nach ordentlichem Verfahren, so führt die Geometerin oder der Geometer, die oder der gemäss Artikel 166 Abs. 2 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RPBG) den Auftrag für die dem Übereinstimmungsnachweis beizufügende Erklärung erhalten hat, von Amtes wegen die Aufnahme des Gebäudes durch, erstellt ein Gebäudeaufnahmedossier und informiert das Amt (siehe Art. 86 ff AVG).

Handelt es sich um eine Baubewilligung nach vereinfachtem Verfahren und hat das bewilligte Gebäude eine Änderung des Plans für das Grundbuch zur Folge, so beauftragt das Amt eine Geometerin oder einen Geometer mit der Gebäudeaufnahme und informiert die Eigentümerin oder den Eigentümer. Wenn jedoch bereits ein Übereinstimmungsnachweis erstellt wurde, gilt Artikel 86 Abs. 1.

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Website unter der Adresse <http://www.fr.ch/vga> oder auf unseren Online-Karten unter <http://map.geo.fr.ch> (-> Thema: Amtliche Vermessung).

Freundliche Grüsse

Amt für Vermessung und Geomatik

Einige Auszüge aus der Gesetzgebung über die amtliche Vermessung

Sie finden die rechtlichen Grundlagen auch auf unserer Internetseite unter:

<http://www.fr.ch/avg> -> Dokumente -> Rechtliche Grundlagen

SCHWEIZERISCHES ZIVILGESETZBUCH (ZGB)

Art. 950 5. Amtliche Vermessung

¹ Die Aufnahme und Beschreibung der einzelnen Grundstücke im Grundbuch erfolgt auf der Grundlage der amtlichen Vermessung, namentlich eines Plans für das Grundbuch.

...

VERORDNUNG ÜBER DIE AMTLICHE VERMESSUNG (VAV)

Art. 22 Nachführungsgrundsatz

Sämtliche Bestandteile der amtlichen Vermessung unterliegen der Nachführungspflicht.

GESETZ ÜBER DIE AMTLICHE VERMESSUNG (AVG)

Art. 86 Gebäudeaufnahme **a) Ordentliches Verfahren**

¹ Die Geometerin oder der Geometer, die oder der gemäss Artikel 166 Abs. 2 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 2. Dezember 2008 (RPBG) den Auftrag für die dem Übereinstimmungsnachweis beizufügende Erklärung erhalten hat, führt von Amtes wegen die Aufnahme des Gebäudes durch, erstellt ein Gebäudeaufnahmedossier und informiert das Amt.

...

Art. 86a b) Vereinfachtes Verfahren

...

² Hat das bewilligte Gebäude eine Änderung des Plans für das Grundbuch zur Folge, so beauftragt das Amt eine Geometerin oder einen Geometer mit der Gebäudeaufnahme und informiert die Eigentümerin oder den Eigentümer. Wenn jedoch bereits ein Übereinstimmungsnachweis erstellt wurde, gilt Artikel 86 Abs. 1.

Art. 87 Kosten

...

² Diese Kosten berechnen sich nach dem Wert des Gebäudes, den die Eigentümerin oder der Eigentümer bei der Einreichung des Baubewilligungsgesuchs angegeben hat. Für die Werte innerhalb einer Tranche von 100 000 Franken ist der Betrag gleich.

...